

Laugnataler Faschingskracher M.V. Welden e.V.

Information für Umzugsteilnehmer

Liebe Faschingsfreunde!

Aus fröhlicher Ausgelassenheit kann - wie einige Unfälle bei Faschingsumzügen zeigen - schnell bitterer Ernst werden. Wir wollen Sie deshalb auf einige Bestimmungen und Verhaltensweisen aufmerksam machen, bei deren Beachtung keine Probleme entstehen können.

Fahrzeuge

- Teilnehmende Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, betriebssicher und mit einem amtlichen Kennzeichen ausgestattet sein (rotes Nummernschild ist NICHT mehr zulässig).
- Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf nicht überschritten werden (Gewicht der Aufbauten und Personen beachten!).
- Die zulässigen Maße betragen: max. Breite 2,55 m, max. Höhe 4,0 m, max. Länge: Einstellfahrzeug 12 m, Sattelzug 15,50 m, Anhängerzug 18 m. Die Wagen müssen außerdem über ein stabiles Geländer von mindestens 90 cm Höhe verfügen.
- Während der An- und Abfahrt muss die Beleuchtung der Fahrzeuge soweit frei sein, dass Richtungsanzeiger und Bremslichter gut erkennbar sind.
- Aufbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern, oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 32 km/h müssen das vorhandene Geschwindigkeitsschild „40“, „50“ abdecken und durch ein Schild „25“ ersetzen und dürfen aus Sicherheitsgründen nicht schneller fahren; während des Umzuges gilt eine maximale Geschwindigkeit von 6 km/h.
- Während des Umzuges müssen zu beiden Seiten des Wagens Begleitpersonen laufen, um den Wagen abzusichern und evtl. Unfälle zu verhindern.
- Der Transport von Personen auf Faschingswägen zum Umzug, bzw. vom Umzug nach Hause ist strengstens verboten.
- Der Führer des Fahrzeuges muss mindestens 18 Jahre und im Besitz eines gültigen Führerscheines sein.

Versicherung

- Die Teilnehmer sind während des Umzuges durch eine Veranstalterversicherung versichert. Für die Halter von Fahrzeugen besteht trotzdem die Verpflichtung, die zweckfremde Verwendung ihrer Haftpflichtversicherung formlos mitzuteilen.

Wurfmaterialien / Alkohol

- Konfetti, Papierschnitzel, Sägemehl etc. sind grundsätzlich VERBOTEN! Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge aus dem Umzug entfernt und müssen für etwaige Folgen haften. Verboten ist auch das Mitbringen von Reisig. Vom Umzug ausgeschlossen werden außerdem Bier- und Sauffahrzeuge, sowie unmoralische und sittenwidrige Darstellungen. Stark angetrunkene Personen werden vom Umzug ausgeschlossen!

Das mutwillige Entsorgen von Flaschen usw. auf der Aufstellungs- und Umzugsstrecke ist verboten. Gruppierungen, die sich daran nicht halten, droht ein sofortiger Ausschluss vom Umzug, sowie das Aufkommen für evtl. Reinigungskosten.

Lautsprecher

- Dem Veranstalter wurde vom Landratsamt für die Teilnahme am Umzug eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Betriebs von Lautsprechern im öffentlichen Verkehrsraum erteilt. Diese Genehmigung gilt nicht für die An- und Abfahrt zum und vom Umzug.
- Die Lautstärke muss auf einem für alle (Zuschauer, Musikkapellen usw.) erträglichen Niveau gehalten werden. **(Während der Aufstellung auch Anwohnern!!!)**

Auflösung des Umzuges

Am Umzugs-Ende haben die Teilnehmer den Wagen zu verlassen. Die Musik muss abgestellt werden! Die Faschingswägen sind zur Weiterfahrt verpflichtet. Der Festplatz in der Ganghoferstraße dient nicht zur Einstellung der Wägen, bei Nichtachtung droht Anzeige!!!)

Den Anweisungen des Ordnungspersonals (Umzugsleitung, Feuerwehr, Polizei) ist grundsätzlich Folge zu leisten; bei Nichtbeachtung droht sofortiger Ausschluss vom Umzug und weiteren Umzügen!!!

Bitte haben Sie Verständnis für diese Sicherheitsvorkehrungen und tragen Sie mit dazu bei, dass am Faschingssamstag ein frohes und unfallfreies Faschingstreiben Vorrang haben --- Die Umzugsleitung